

Durchführungshinweise und Teilnahmebedingungen Adventszauber 2019

1. Markttage

Der Adventszauber findet an den Adventswochenenden im Zeitraum vom 29. November bis zum 22. Dezember 2019 statt. Die gewerblich betriebenen Ausschank- und Speisestände sowie die Eisbahn können anderen Öffnungszeiten unterliegen.

2. Marktzeiten / Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Adventszaubers sind in diesem Jahr etwas angepasst worden. **Diese können jedoch vorbehaltlich der weiteren Planungen einer moderaten Anpassung unterliegen, beispielsweise auch zu besonderen Aktionen wie dem Moonlight-Shopping am Fr. 13.12.2019.** Hierbei werden wir Ihre konstruktiven Ideen und Anregungen zu dieser Thematik, die Sie uns anlässlich der Umfrage zur Meinungsbildung übermittelt haben, in den Entscheidungsprozess zur endgültigen Festlegung der Zeiten einbeziehen. **Die folgenden Öffnungszeiten stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen.**

Öffnungszeiten der Eisbahn/Gewerbetreibende

Montag: 14:00 bis 20:00 Uhr*
Dienstag: 14:00 bis 20:00 Uhr*
Mittwoch: 11:00 bis 20:00 Uhr*
Donnerstag: 14:00 bis 20:00 Uhr
Freitag: 14:00 bis 21:00 Uhr (unter Vorbehalt)
Samstag: 11:00 bis 21:00 Uhr (unter Vorbehalt)
Sonntag: 14:00 bis 20:00 Uhr (unter Vorbehalt)

Öffnungszeiten des Adventszaubers/Holzbudenstadt

Montag: *** (Keine Öffnung)
Dienstag: ***
Mittwoch: ***
Donnerstag: ***
Freitag: 16:00/17:00 bis 20:00 Uhr
Samstag: 11:00 bis 20:00 Uhr
Sonntag: 14:00 bis 18:00 Uhr

*nur Gewerbetreibende auf dem Marktplatz, Eisbahn nur nach vorheriger Anmeldung/Absprache.

Besondere Aktionstermine:

Freitag vor dem 3. Advent (13.12.) **“Moonlight-Shopping Innenstadt“** ab 17:00 bis 22:00 Uhr
Weitere Termine werden dann entsprechend veröffentlicht.

Damit das harmonische Gesamtbild nicht gestört wird, bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass die Holzhäuschen während der Veranstaltung in den o. g. Zeiten **ständig geöffnet und besetzt** sind.

Eine vorzeitige Schließung / vorzeitiger Abbau des Standes sind **nicht zulässig** und **kann** zur **Nichtberücksichtigung bei künftigen Veranstaltungen** führen. Eine etwaige **Ausnahmeregelung ist mit der Marktaufsicht der Stadt Nienburg/Weser abzustimmen.**

3. Veranstaltungsort

Die Holzbudenstadt zum Adventszauber findet im Rahmen der Veranstaltungsfläche auf dem Marktplatz und Kirchplatz statt. Den Aufbauplan legt die Stadt Nienburg/Weser fest.

4. Veranstaltungszweck

Der Nienburger Adventszauber soll eine besondere Attraktion für einheimische und auswärtige Besucher darstellen und wird mit dem Ziel durchgeführt, ein attraktives, abwechslungsreiches, ausgewogenes und anspruchsvolles Angebot der verschiedenen Betriebsarten (Kunsth Handwerk, Handel, Imbiss, Getränke, Fahrgeschäfte, Süßwaren, Lebensmittel) zu unterbreiten und zu entwickeln. Charakter und Atmosphäre des Adventszaubers sollen auf das Weihnachtsfest einstimmen und das Angebot der ortsansässigen Gewerbebetriebe in der Innenstadt zur Weihnachtszeit abrunden.

5. Bewerbung

5.1. Berechtigt zur Bewerbung sind Vereine, gemeinnützige und die städtische Gesellschaftsstruktur prägende Institutionen, soziale Verbände, Kirchen, Schulen, Hobbykünstler und allgemein Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck nicht zu widersprechen. Zum wesentlichen Teilnehmerkreis gehören weiterhin Gastronomen, Süß- und

- Backwarenverkäufer, Kleinkunstgewerbetreibende, Anbieter weihnachtsspezifischer Waren, Aussteller sowie Betreiber von Fahrgeschäften.
- 5.2. Die vollständige Bewerbung für die Zulassung zum Adventszauber ist in schriftlicher Form (Bewerbungsformular) **bis zum 16. September** des jeweiligen Jahres bei der Stadt Nienburg/Weser, FB Sicherheit und Ordnung, Märkte und Veranstaltungen, Marktplatz 1, 31582 Nienburg einzureichen. Es werden nur vollständig ausgefüllte Bewerbungen berücksichtigt. Nach der o. g. Rückgabefrist eingehende Bewerbungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn nach Zulassung der rechtzeitigen und zuzulassenden Bewerbungen noch Marktflächen/Holzhütten zur Verfügung stehen.
- 5.3. Eine Bewerbung zieht nicht automatisch die Zulassung zum Adventszauber mit sich. Eine Zusage erfolgt grundsätzlich nach den Gesichtspunkten:
- Reihenfolge des Einganges der Bewerbungen
 - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten und
 - im Interesse eines ausgewogenen Marktangebotes
- 5.4. Die aussagekräftige Bewerbung kann anhand des unter www.nienburg.de/adventszauber abrufbaren Formulars per Brief, per Fax oder E-Mail oder direkt persönlich im Büro des Rathauses, 1. OG, Zimmer 235 eingereicht werden. Die Bewerbungsformulare werden an die sich in der Stammliste befindenden Akteure zeitgerecht versendet. Darüber hinaus kann das Formular auch persönlich im Rathaus abgeholt oder telefonisch angefordert werden.
- 5.5. **Aus der Bewerbung/Formular müssen folgende relevante Informationen hervorgehen:**
- ✓ **Es werden nur vollständig ausgefüllte Bewerbungsformulare berücksichtigt!**
 - ✓ Ständige Anschrift (kein Postfach), Vor- und Nachnamen und Telefonnummer des Bewerbers/der Bewerberin
 - ✓ Prioritätenangabe der Termine an den jeweiligen Adventswochenenden mit Nennung der beabsichtigten Tage
 - ✓ Detaillierte Beschreibung des Angebotes/Sortiments
 - ✓ Angabe der möglicherweise zusätzlich gewünschten Betriebseinrichtungen (z.B. Tische, Schirme), blinder Fronten, Vor- und Anbauten
 - ✓ Voraussichtliche Darstellung der Bedarfsanforderungen für Strom und Wasser
 - ✓ Aktuelles und aussagekräftiges Foto der Betriebsstätte (des Standes)/des Sortiments

6. Zulassung und Zulassungsgrundsätze

Zum Anbieten und Verkauf von Waren benötigen die Aussteller und Ausstellerinnen eine Zulassung (Erlaubnis) der Stadt Nienburg/Weser. Diese ist nicht übertragbar.

- 6.1. Ein Bewerber kann nur zugelassen werden, wenn Art und Umfang seines Angebots dem Zweck des Adventszaubers entsprechen und die attraktive Standgestaltung und ordnungsgemäße Betriebsführung nach Kenntnis der Stadt Nienburg gewährleistet sind.
- 6.2. Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen in der Person des Bewerbers und/oder in Umständen ein, die Gegenstand seiner Bewerbung und die für die Teilnahme am Adventszauber wesentlich sind, ist der Bewerber verpflichtet, die Stadt Nienburg unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und die Veränderungen zu benennen. Unterlässt er dies, kann er von der Auswahl ausgeschlossen werden.
- 6.3. Bei Zulassung zum Adventszauber hat der Bewerber das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (auch Privathaftpflicht) nachzuweisen.
- 6.4. Der Veranstalter kann die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht eingehalten werden. Stellt sich erst nach Beginn der Veranstaltung heraus, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Stand vom Veranstalter geschlossen, bzw. können einzelne Artikel von den Handelstätigkeiten ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur vollständigen Zahlung der ggfs. anfallenden Standgebühren wird dadurch nicht berührt.
- 6.5. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs.3 GewO).

6.6. Übertrifft die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Standplätze, so orientiert sich die Bewerberauswahl primär am Veranstaltungszweck, wobei den Kriterien Attraktivität, Ausgewogenheit und Qualität besondere Bedeutung zukommt.

7. Zuweisung der Standplätze

Die Stadt Nienburg/Weser weist die Standplätze/Holzhütten zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte besteht nicht. Dies gilt für die Zuweisung einzelner Adventszauberstandorte wie auch für den Standplatz selbst. Grundlage der Zuweisung ist ein vor Aufbau des Marktes durch den Veranstalter erstellter Belegungsplan. Bei der Platzverteilung an Ort und Stelle muss der jeweilige Berechtigte selbst zugegen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein.

Eine Rotation auch langjähriger Teilnehmer und Teilnehmerinnen ist jederzeit möglich. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar. Bei der Vergabe der Standplätze wird besonders Wert auf ein ausgewogenes Marktangebot gelegt. Sollten genügend gleichartige Waren bereits eine Zulassung zum Adventszauber erhalten haben, kann eine Bewerbung auch abgelehnt werden. Es werden maximal 2 städtische Markthütten/Holzhütten pro Teilnehmer*in und nur nach Absprache mit der Stadt bereitgestellt.

8. Standgebühren/Kostenpauschale

Die Holzhütten und Standplätze stellt die Stadt Nienburg/Weser unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen kostenfrei zur Verfügung.

9. Maße der städtischen Holzhütten

Die Holzhütten der Stadt Nienburg/Weser haben ein Innenmaß von ca. 2,00 x 2,00 Metern.

10. Zugelassene Waren

Der Markt muss eine Vielfalt von kunsthandwerklichen Erzeugnissen aufweisen. Es ist nur ein Verkauf von weihnachtlich orientierten Artikeln zulässig, wie Advents- und Weihnachtsschmuck, kunsthandwerkliche Holzartikel, Töpfereiwaren, Glasbläserartikel, Kerzen, Spielzeug, Dekoratives aus Holz und Stahl, Grußkarten und Gebasteltes u. ä. vergleichbarer Artikel mehr.

Der Ausschank von Glühwein, alkoholischen und alkoholhaltigen sowie alkoholfreien Heißgetränken darf nur unter Verwendung von Keramik- oder Glastassen erfolgen. Der Preis für ein alkoholfreies Getränk muss deutlich unter den Preisen für alkoholische Getränke liegen. Neben einem reichhaltigen Angebot von Speisen, Imbisswaren (zum Beispiel Bratwürste, Schupfnudeln, Maultaschen und ähnliches) und Getränken sind weihnachtliche Backwaren und auch sonstige Süßspeisen zulässig.

Der Ausschank konventioneller Biersorten ist als „Nebenprodukt“ zulässig. Hauptsächlich zugelassen zum Ausschank sind so genannte „Weihnachtsbiere“ als Saisonprodukte für die Winter- und Weihnachtszeit. Der Ausschank von weihnachtlichen Biersorten ist mit der Stadt Nienburg/Weser im Vorfeld abzustimmen.

Nicht zugelassen sind Handelstätigkeiten, wie z.B. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, volksfestübliche Gegenstände (Luftballons, Verlosungen) und die marktschreierischen Anpreisungen von Waren. Ausgeschlossen sind die Sortimente wie zum Beispiel Bekleidung aus Textil und Leder (für Erwachsene und Kinder), Kriegsspielzeug, pyrotechnische Sortimente, Werbe- und Neuheiten-Verkäufer.

11. Angebot alkoholfreier Getränke nach § 7 NGastG (Nds. Gaststättengesetz)

Wer im Gaststättengewerbe alkoholische Getränke anbietet, hat auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist zu einem geringeren Preis anzubieten als das preiswerteste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

12. Lebensmittel

Beim Verkauf von Lebensmitteln (z. B. Marmeladen, Waffeln, etc.) und sonstigen Hygieneartikeln sind die jeweilig geltenden Vorschriften (z. B. lebensmittelrechtliche Bestimmungen, Hygienevorschriften) zu beachten. Für die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften ist hier der Bewerber eigenständig verantwortlich.

Kontrollen durch einen Lebensmittelkontrolleur des Landkreises Nienburg/Weser sind jederzeit möglich. Bei eventuell auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Nienburg/Weser (Tel. 05021/967-0).

13. Feuerverbot/Verwendung von Flüssiggas, Grillanlagen, etc.

Aus Sicherheitsgründen ist offenes Licht und Feuer (Teelichter, Kerzen, etc.) in den Holzhütten ausdrücklich untersagt. Für jeden Verkaufsstand bei Verwendung von Flüssiggas, Grillanlagen und sonstigen Feuerstätten ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher nach DIN EN 3 (mind. 6 kg Löschpulver) erforderlich.

14. Auf- und Abbau/Bestückung der Hütten

14.1. Der Aufbau und die Bestückung der Holzhütten haben **am Freitag spätestens bis 15:30 / 16:30 Uhr (je nach Festlegung der Öffnungszeiten), am Samstag bis 10:30 Uhr und am Sonntag bis 13:30 Uhr** zu erfolgen.

Hierdurch soll sichergestellt sein, dass sich keine Fahrzeuge o.ä., bei Beginn der Veranstaltung, an den einzelnen Tagen noch im Veranstaltungsbereich Marktplatz, Kirchplatz, Lange Straße befinden. Nach dem Aufbau sind sämtliche Fahrzeuge aus dem Veranstaltungsbereich zu entfernen.

14.2. Der Abbau des für die gesamte Nutzung des Standes benötigten Inventars in den Holzhütten, der Dekoration und sämtlicher für den Verkauf mitgebrachter Gegenstände **darf erst nach Schließung des Marktes am Sonntag nach 18:00 Uhr erfolgen**. Ein vorheriger Abbau ist nicht zulässig.

HINWEIS:

Sämtliche Befestigungsmaterialien (Nägel, Schrauben, Klammern, usw.), die von Ihnen zum Anbringen von Beleuchtung, Dekoration, etc. verwendet worden sind, müssen nach der Veranstaltung beim Abbau Ihres jeweiligen Standes am Sonntag wieder entfernt werden.

15. Geschirr/Reinigung

Aufgrund der Ausdehnung des Adventszaubers über einen Zeitraum an allen vier Adventswochenenden, wird das Geschirrmobil **nicht** zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grund müssen wir Sie darauf hinweisen, dass Sie bitte entweder ihr eigenes Geschirr mitbringen und auch selbstständig reinigen oder kompostierbare Pappbecher und –teller verwenden. Plastikgeschirr und Plastikbesteck sind zu vermeiden.

16. Strom/Beleuchtung

Es werden Stromkästen mit einer ausreichenden Anzahl von Anschlüssen bereitgestellt. Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass Sie bei der Bewerbung möglichst genau die Anforderungen der Stromanschlüsse zum Betrieb des Standes angeben.

Verlängerungskabel (von der Holzhütte zum Stromkasten) und Kabeltrommeln/Mehrfachsteckdosen (für die Verteilung in der Hütte) sind mitzubringen.

Nur funktionstüchtige Stromleitungen dürfen installiert werden. **Kabeltrommeln müssen immer komplett abgerollt werden!! Kabel, Schläuche und Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass keine Stolpergefahr oder Behinderung entsteht.**

Bitte sorgen Sie eigenständig für die Beleuchtung Ihres Holzhäuschens. Sie haben mehrere Anschlüsse zur Verfügung. Die Last ist entsprechend zu verteilen.

Beachten Sie bitte, dass die einzelnen Stromleitungen nur begrenzt belastbar sind und dass es sinnvoller ist, lieber zusätzliche Anschlüsse zu legen. Anschlusssteckdosen sind in ausreichender Zahl (max. 3 Anschlüsse pro Teilnehmer) vorhanden. Bei einem Mehrbedarf über 2.500 Watt setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

17. Dekoration

Tannengrün ist nur sehr begrenzt vorhanden und wird an einem zentralen Ort in der Veranstaltungsfläche vom städtischen Baubetriebshof gelagert. Sorgen Sie bitte eigenständig für die individuelle Dekoration der Hütten und bringen sich ggfs. weiteres Tannengrün oder Tannengirlanden selber mit.

Bitte nehmen Sie die Dekoration der Holzhütten in Eigenregie vor. Die Außendekoration an den Hütten kann bis zum Abschluss des Adventszaubers hängen bleiben.

18. Wasserversorgung

Für den individuellen Bedarf zur Wasserversorgung wird ein Standrohr auf dem Kirchplatz nahe des „**Weinhauses**“ aufgestellt. Dort kann Frischwasser zur Versorgung entnommen werden. Benutzen Sie dort bitte den Trinkwasserschlauch zur Entnahme. Das Standrohr am „Stadtkontor“ ist ausschließlich für die Eisbahn gedacht.

19. Toiletten

Die Stadt Nienburg/Weser stellt einen öffentlichen Toilettenwagen im Bereich der Veranstaltungsfläche zur Verfügung. Der Standort befindet sich entweder auf der nördlichen Seite der Kirche / Höhe Immobilienverwaltung Rübenack oder auf der anderen Seite der Kirche im hinteren Bereich am Kirchenkontor.

Die Toiletten im Rathaus sind vom 1.-4. Adventswochenende durch die jeweiligen Veranstaltungen nutzbar. Die Toiletten Tiefgarage Ecke Neue Straße/Mühlenstraße sind ebenfalls geöffnet.

20. Aufsicht/Nachtwache

Für die Beaufsichtigung des jeweiligen Standes sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbständig verantwortlich. Die Eigenverantwortlichkeit hat auch während der Auf- und Abbauphasen Gültigkeit.

Der Einsatz einer Nachtwache kann nicht garantiert werden. Die Stadt Nienburg ist als Veranstalter bemüht einen Sicherheitsdienst für die Nachtwache bereitzustellen.

21. Schlösser für die Holzhütten

Alle Holzhäuschen werden über Nacht mit städtischen Schlössern gesichert. Den Schlüssel für Ihr Haus erhalten Sie beim jeweiligen Informationsgespräch im Vorfeld der Veranstaltung an den einzelnen Adventswochenenden. Schlüssel und Schloss können nach vorheriger Absprache im Rathaus, FB Sicherheit und Ordnung, Märkte und Veranstaltungen (1. OG, Zimmer 235) abgeholt werden.

Die **Rückgabe der städtischen Schlösser und Schlüssel** erfolgt am jeweiligen **Sonntag (Adventssonntag) ab ca. 17:00 Uhr**. Diese werden direkt vor Ort von einem zuständigen Mitarbeiter der Stadt Nienburg, des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung eingesammelt.

Die Teilnehmer/-innen, die an mehreren Wochenenden eine Hütte beim Adventszauber besetzen geben ihr Schloss bitte jeweils **am LETZTEN Sonntag der Teilnahme** ab.

Für die Verwaltung der ausgehändigten Schlüssel und Schlösser sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eigenständig verantwortlich. Ein Schlüsselverlust muss unverzüglich bei der Stadt Nienburg, bei Herrn Fortmann oder Herrn Staffhorst, Tel. (05021) 87-357 oder 87-280 gemeldet werden.

Der Schlüsselträger ist nicht berechtigt Schlüssel zu vervielfältigen. Beim Verlust eines Schlüssels muss die Sicherheit der Schließanlage wiederhergestellt werden. Die Kosten zur Instandsetzung oder Neubeschaffung der Schließanlage gehen zu Lasten des Schlüsselverlierers.

22. Parken und Anfahrt zum Veranstaltungsbereich

Der **komplette Bereich um die Kirche und auch der Marktplatz stehen NICHT als Parkfläche** zur Verfügung! Schon alleine aus optischen Gründen sind Sie als Teilnehmer/-innen angehalten die Fahrzeuge aus dem Veranstaltungsbereich um die Kirche und Marktplatz herum herauszufahren und die öffentlichen Parkflächen zu nutzen. Bei Zuwiderhandlungen und entsprechenden Kontrollen behält sich die Stadt Nienburg/Weser, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, vor Verwarnungen zu erteilen.

Durchführungshinweise und Teilnahmebedingungen Adventszauber Stadt Nienburg/Weser (Stand: 19.07.2018)

Nutzen Sie bitte die öffentlichen Parkflächen und -einrichtungen.
 Weitere Infos www.parken.nienburg.de.

Bitte beachten, dass in dem unter Punkt 1 genannten Veranstaltungszeitraum, jeden SAMSTAG in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr der Wochenmarkt auf der Langen Straße stattfindet.

Eine Anfahrt über die Lange Straße ist NICHT möglich. Die Anfahrt zu den Hütten kann über die Kleine oder die Große Kirchstraße sowie die Georgstraße zum Kirchplatz erfolgen. Beachten Sie hierbei bitte, dass ständig eine Feuerwehr- und Rettungszufahrt freizuhalten ist.

23. Wärmegeräte und Heizlüfter

Wärmegeräte sind so aufzustellen, dass sie keinen Brand verursachen können. D. h. mindestens 0,5 m Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen/Gegenständen, wenn vom Hersteller nichts Anderes gefordert wird.

24. Müll/Abfall

Eine Sammelstelle für Müllsäcke ist auf dem Marktplatz hinter dem Tannenbaum, davorstehend zwischen Eingang Standesamt und dem großen Tannenbaum für Sie eingerichtet. Hier ist eine Fläche von 2 x 3 Metern mit Bautenschutzmatte (zum Schutz des Pflasters) ausgelegt. Der während des Marktes anfallende Müll ist täglich nach Marktschluss dort ordentlich in Säcken oder Kartons verpackt auf den Matten abzustellen. Die Entsorgung von lose abgestelltem Müll wird dem Verursacher zukünftig in Rechnung gestellt. Eine Lagerung von Müll (auch in Müllsäcken) im umliegenden Geschäftsbereich ist strengstens untersagt.

25. Bildrechte in der DSGVO

Wir weisen Sie hiermit darauf hin, dass während der gesamten Veranstaltung Bildaufnahmen gemacht werden. Die Aufnahmen, auf denen Sie möglicherweise abgebildet sind, dienen der Öffentlichkeits- und Pressearbeit und können auf städtischen Webseiten, Facebook oder weiteren Publikationen veröffentlicht werden. Mit der Teilnahme an dieser Veranstaltung erklären Sie Ihr Einverständnis, dass Aufnahmen in diesem Rahmen von Ihnen gemacht werden dürfen. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihr Einverständnis ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

26. Speicherung Ihrer Daten

Sie erhalten von uns regelmäßig aktuelle Informationen über die Veranstaltung „Nienburger Adventszauber“ über unseren internen Sammelverteiler/Stammliste zur Veranstaltung.

Im Hinblick auf den Ablauf der Übergangsfrist für die neue DSGVO, möchten wir Sie hiermit ausdrücklich darauf hinweisen, dass Sie auch weiterhin Informationen zur o. g. Veranstaltung von uns erhalten werden.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, die Übersendung der Informationen abzubestellen. Senden Sie uns einfach eine Nachricht, Ihre Daten werden dann aus dem Verteiler gelöscht.

27. Erreichbarkeit

Die Ansprechpartner des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung erreichen sie telefonisch bei der Stadt Nienburg/Weser unter **05021 / 87-357** und **05021 / 87-280**.

Während der Veranstaltung nutzen Sie bitte ausschließlich die folgende Rufnummer:

→ 0174 / 310 24 08

28. Haftung

Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter ist frei von jeglicher Haftung gegenüber den Ausstellern. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Ausgabe der Schlösser selbständig für die Schließung verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für Bruch oder Diebstahl. Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeten zwingenden Gründen oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Teilnahmebedingungen sowie die Öffnungszeiten oder den Veranstaltungsort zu verändern. Die Teilnehmer*innen haben in solchen begründeten Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadensersatz. Für alle Beschädigungen an den Einrichtungen und/oder der Veranstaltungsstätte ist der Verursacher haftbar.

Durchführungshinweise und Teilnahmebedingungen Adventszauber Stadt Nienburg/Weser (Stand: 19.07.2018)

29. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Teilnahmebedingungen können zu einem Widerruf der Zusage führen. Die Stadt Nienburg/Weser kann einen Bewerber von der Zulassung ausschließen oder einen bereits geschlossenen Vertrag außerordentlich kündigen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. (§ 70 a Abs. 1 GewO).